




Zukunft der Psychotherapeutenausbildung

„Details einer Reform der Psychotherapeutenausbildung“

BPK-Vorstand


17. Deutscher Psychotherapeutentag
Hannover, 13. November 2010



Reform der Psychotherapeutenausbildung

- Vortrag 1: Einführung und Überblick (AM)
- Vortrag 2: Eingangsqualifikationen und einheitliche Approbation (PL)
- Vortrag 3: Praktische Ausbildung Teil I und II (DM)
- Vortrag 4: Übergangsregelungen (MK)
- Vortrag 5: Gemeinsam für eine umfassende Reform (RR)


2



III. Praktische Ausbildung Teil I und II

Dr. Dietrich Munz

**Vorschläge
im
Detail**



III. Praktische Ausbildung Beschlüsse des 16. DPT

- Der derzeit in Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung unterteilte Ausbildungsabschnitt ist grundlegend zu überarbeiten und **einheitlich als Praktische Ausbildung** zu gestalten: curricularer Aufbau, Anleitung und Supervision und psychotherapeutische Behandlung in unterschiedlichen Settings (stationär, teilstationär und ambulant)
- Der Teil der Praktischen Ausbildung, der in **psychiatrischen Kliniken** oder vergleichbaren Einrichtungen absolviert wird, soll im gegenwärtigen Umfang (1.200 Stunden) beibehalten werden. Für die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer in der psychotherapeutischen Versorgung ist eine den vorliegenden akademischen Qualifikationen angemessene Vergütung gesetzlich vorzuschreiben
- Es ist sicherzustellen, dass Ausbildungsteilnehmer während ihrer Ausbildung unter Supervision oder Aufsicht auf **eindeutiger rechtlicher Grundlage** (nicht auf Grundlage der Heilpraktikererlaubnis) psychotherapeutisch behandeln dürfen

III. Praktische Ausbildung

Anforderungen an die Umsetzung

- Schaffung einer Praktischen Ausbildung in unterschiedlichen Settings
- Normierung eines Vergütungsanspruches für Leistungen während der Praktischen Ausbildung
- Sicherung eines eindeutigen Rechtsstatus für Psychotherapeuten in Ausbildung auf gesetzlicher Ebene (PsychThG)
- Die weitergehende Ausgestaltung durch die Approbationsordnung:
 - curriculare Vorgaben,
 - Mindestanforderungen hinsichtlich der Behandlungsfälle unter Supervision,
 - das Ausmaß der obligatorischen Selbsterfahrung.

III. Praktische Ausbildung


PsychThG

Nach erfolgreich bestandenem **schriftlichen Teil der Prüfung** erteilt die zuständige Behörde dem Ausbildungsteilnehmer eine **ingeschränkte Behandlungserlaubnis**, wenn dieser einen Vertrag über ein laufendes Ausbildungsverhältnis mit einer anerkannten Ausbildungsstätte vorlegt, der beinhaltet, dass diese Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erteilt werden kann.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt nur zur psychotherapeutischen Behandlung von Patienten **unter Aufsicht oder Supervision im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses**. Mit zunehmendem Kompetenzfortschritt des Ausbildungsteilnehmers sollen Umfang und Schweregrad der von ihm durchgeführten Behandlungen steigen.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt zum Führen der Bezeichnung „**Psychotherapeut/in in Ausbildung**“.

Ausbildungsteilnehmer sind für im Rahmen der Praktischen Ausbildung erbrachte Leistungen **angemessen zu vergüten**.




III. Praktische Ausbildung PsychThG

Nach erfolgreich bestandenem **schriftlichen Teil der Prüfung** erteilt die zuständige Behörde dem Ausbildungsteilnehmer eine **eingeschränkte Behandlungserlaubnis**, wenn dieser einen Vertrag über ein laufendes Ausbildungsverhältnis mit einer anerkannten Ausbildungsstätte vorlegt, der beinhaltet, dass diese Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erteilt werden kann.

Klarstellung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung und damit die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis hängt von den im Ausbildungsvertrag getroffenen Regelungen ab

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt zum Führen der Bezeichnung „**Psychotherapeut/in in Ausbildung**“.

Ausbildungsteilnehmer sind für im Rahmen der Praktischen Ausbildung erbrachte Leistungen **angemessen zu vergüten**.




III. Praktische Ausbildung PsychThG

Nach erfolgreich bestandenem **schriftlichen Teil der Prüfung** erteilt die zuständige Behörde dem Ausbildungsteilnehmer eine **eingeschränkte Behandlungserlaubnis**, wenn dieser einen Vertrag über ein laufendes Ausbildungsverhältnis mit einer anerkannten Ausbildungsstätte vorlegt, der beinhaltet, dass diese Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erteilt werden kann.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt nur zur psychotherapeutischen Behandlung von Patienten **unter Aufsicht oder Supervision im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses**. Mit zunehmendem Kompetenzfortschritt des Ausbildungsteilnehmers sollen Umfang und Schweregrad der von ihm durchgeführten Behandlungen steigen.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis berechtigt zum Führen der Bezeichnung „**Psychotherapeut/in in Ausbildung**“.


Ausbildungsteilnehmer sind für im Rahmen der Praktischen Ausbildung erbrachte Leistungen **angemessen zu vergüten**.



III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,
- mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmer während der Praktischen Ausbildung zu betrauen sind (**curriculare Vorgaben**),
- dass die Praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,
- dass mindestens zwei Drittel der Stunden der Praktischen Ausbildung im (teil-)stationären Bereich auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
- dass die **Praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision** stattfindet.



III. Praktische Ausbildung PsychThG


In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,

Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
Vier statt sechs Monate Praktikum

und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,


- dass mindestens zwei Drittel der Stunden der Praktischen Ausbildung im (teil-)stationären Bereich auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
- dass die **Praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision** stattfindet.



III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,
- mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmer während der Praktischen Ausbildung zu betrauen sind (**curriculare Vorgaben**),
- dass die Praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,
- dass mindestens zwei Drittel der Stunden der Praktischen Ausbildung im (teil-)stationären Bereich auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
- dass die **Praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision** stattfindet.




III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,
- mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmer während der Praktischen Ausbildung zu betrauen sind (**curriculare Vorgaben**),
- dass die Praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (**Praktische Ausbildung I**), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,

Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
eine Unterteilung der praktischen Ausbildung in Praktische Ausbildung I und Praktische Ausbildung II




III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,
- mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmer während der Praktischen Ausbildung zu betrauen sind (**curriculare Vorgaben**),
- dass die Praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären **Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden** (Praktische Ausbildung I), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,

Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
 Öffnung der Praktischen Ausbildung I für Einrichtungen außerhalb des SGB V


- dass die **Praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision** stattfindet.



III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,


- dass vor Erteilung der Behandlungserlaubnis insgesamt **vier Monate Praktikum**, das bereits während des Studiums abgeleistet werden kann, in Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden, abzuleisten sind,
- mit welchen Aufgaben die Ausbildungsteilnehmer während der Praktischen Ausbildung zu betrauen sind (**curriculare Vorgaben**),
- dass die Praktische Ausbildung für die Dauer von mindestens einem Jahr und einem Umfang von mindestens **1.200 Stunden** in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I), davon mindestens 600 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,
- dass mindestens zwei Drittel der Stunden der Praktischen Ausbildung im (teil-)stationären Bereich auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
- dass die **Praktische Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision** stattfindet.



III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- *dass die Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren (Praktische Ausbildung II) 700 Behandlungsstunden umfasst, davon mindestens 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt und mindestens 100 Behandlungsstunden im anderen Altersschwerpunkt, und mindestens sieben Behandlungsfälle einschließt mit fünf Fällen aus dem gewählten und zwei Fällen aus dem anderen Schwerpunkt,*
- *dass die Behandlungen in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren in Einrichtungen erbracht werden, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden,*
- *dass mindestens die Hälfte der Behandlungsstunden in der ambulanten Versorgung zu erbringen ist, in der Regel in einer Ambulanz nach § 117 SGB V.*




III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- *dass die Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren (Praktische Ausbildung II) 700 Behandlungsstunden umfasst, davon mindestens 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt und mindestens 100 Behandlungsstunden im anderen Altersschwerpunkt, und mindestens sieben Behandlungsfälle einschließt mit fünf Fällen aus dem gewählten und zwei Fällen aus dem anderen Schwerpunkt,*
- *dass die Behandlungen in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren in **Einrichtungen erbracht werden, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden,***

Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
 Öffnung der Praktischen Ausbildung II für Einrichtungen außerhalb des SGB V




III. Praktische Ausbildung PsychThG

In der Rechtsverordnung ist insbesondere vorzuschreiben,

- dass die Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren (Praktische Ausbildung II) 700 Behandlungsstunden umfasst, davon mindestens 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt und mindestens 100 Behandlungsstunden im anderen Altersschwerpunkt, und mindestens sieben Behandlungsfälle einschließt mit fünf Fällen aus dem gewählten und zwei Fällen aus dem anderen Schwerpunkt,
- dass die Behandlungen in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren in Einrichtungen erbracht werden, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden,
- dass **mindestens die Hälfte der Behandlungsstunden in der ambulanten Versorgung** zu erbringen ist, in der Regel in einer Ambulanz nach § 117 SGB V.


Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
die Festschreibung eines Mindestanteils in der Praktischen Ausbildung, der als ambulante psychotherapeutische Behandlung zu erfolgen hat und dabei in der Regel an Institutsambulanzen erfolgt



III. Praktische Ausbildung PsychThG

Erläuterungen


- Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten ermöglichen Aufwertung der Praktischen Tätigkeit zu Praktischer Ausbildung,
- Praktika „in der Regel während des Studiums“ bedeutet, dass diese grundsätzlich während des Studiums erfolgen sollen, weil sonst das Problem der fehlenden Vergütung nicht gelöst wird,
- Vier Monate sind im Rahmen eines insgesamt fünfjährigen Studiums durchaus vertretbar bzw. bereits heute obligatorisch,
- Praktika während des Studiums wegen Sicherstellung eines breiten Zugangs aber nicht obligatorisch,
- Bei der Art der Einrichtung sind die Anforderungen weiter gefasst als bei der heutigen Praktischen Tätigkeit, sodass z. B. auch Praktika „außerhalb des SGB V“ anrechenbar sind, wenn in Einrichtungen psychisch kranke Menschen behandelt werden.



III. Praktische Ausbildung PsychThG

Erläuterungen


- Der Kernbereich heilkundlicher Tätigkeiten von Psychotherapeuten während der Praktischen Ausbildung I liegt in der Versorgung psychisch kranker Menschen in psychiatrischen Einrichtungen. Daher muss mindestens die Hälfte dieser (teil-)stationären Ausbildung in einer psychiatrischen Abteilung stattfinden.
- Dabei sollen mindestens zwei Drittel der Zeit auf die Versorgung des gewählten Altersschwerpunkts entfallen.
- Umfang von 700 Behandlungsstunden, da auch Behandlungen im anderen Schwerpunkt erfolgen.



III. Praktische Ausbildung PsychThG


Erläuterungen

- Curriculare Vorgaben für die Praktische Ausbildung sind erforderlich, damit sichergestellt ist, dass Ausbildungsteilnehmer tatsächlich alle erforderlichen praktischen Erfahrungen sammeln
- Weil die Praktische Tätigkeit künftig als Praktische Ausbildung mit entsprechenden qualifizierten psychotherapeutischen Tätigkeiten erfolgt, wird einheitlich geregelt, dass die gesamte Praktische Ausbildung unter Supervision stattfindet



III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

- Neu geregelt wird der **schriftliche Teil der Prüfung**, der nunmehr vor oder zu Beginn der Ausbildung abgeleistet wird und die bereits im Studium erworbenen Grundkenntnisse abverlangt.
- Die Prüfung soll so gefasst sein, dass sie mit den **im Studium erworbenen Kenntnissen bestanden werden kann**. Es handelt sich auch nicht um eine Dopplung, da die neuen modularen Studiengänge keine Abschlussprüfung mehr vorsehen. Die Prüfung zu Beginn der Ausbildung soll sicherstellen, dass zu diesem Zeitpunkt auch alle erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.
- Die schriftliche Prüfung hat in jedem Fall **vor der Praktischen Ausbildung** zu erfolgen. Damit werden rechtzeitig ausreichende versorgungsrelevante Kompetenzen attestiert, damit eine angemessene Vergütung während der Praktischen Ausbildung vorgesehen werden kann.




III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

- Die schriftliche Prüfung hat allerdings nicht **zwingend vor der Ausbildung** zu erfolgen. Dies ermöglicht es den Ausbildungsstätten, die Ausbildung nach ihrem Konzept zu gestalten.

Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung


Mit der Regelung, die Erteilung an den Ausbildungsvertrag und die darin getroffenen Regelungen zum Zeitpunkt der möglichen Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis zu knüpfen, erhalten die Ausbildungsstätten große Flexibilität, die Staatsprüfung in ihr Ausbildungscurriculum zu integrieren und die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis von den als notwendig erachteten Kompetenzfortschritten der Ausbildungsteilnehmer abhängig zu machen.



III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Bei Nachweis der Eingangsqualifikationen, des Praktikums sowie der bestandenen schriftlichen Prüfung erteilt die zuständige Behörde dem Ausbildungsteilnehmer die eingeschränkte Behandlungserlaubnis (Anlage).



III. Praktische Ausbildung Anlage zur PsychThApprO

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Herr/Frau
(Vorname, Name – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

*eingeschränkte Behandlungserlaubnis als
Psychotherapeut/Psychotherapeutin in Ausbildung*

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin in Ausbildung zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unter Supervision oder Aufsicht im Rahmen und für die Dauer des laufenden Ausbildungsverhältnisses.

Siegel

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

BPK

III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

Anlage zur PsychThApprO

Curriculum der Praktischen Ausbildung

I. Lernziele der Praktischen Ausbildung

In der Praktischen Ausbildung werden Kenntnisse über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik von verschiedenen psychischen Erkrankungen und unterschiedlicher Schweregrade erworben. Die Absolventen der Ausbildung sind in der Lage, psychologische Diagnostik durchzuführen und psychologische Interventionen durchzuführen. Sie sind in der Lage, psychologische Interventionen in ambulanten Einrichtungen zu qualifizieren, weil sie u. a. folgende Fähigkeiten erworben haben:

1. Fachliche Fähigkeiten

1.1. Kenntnisse über die psychische Entwicklung des Menschen, die psychische Pathologie, die psychologische Diagnostik und die psychologische Interventionen.

III. Praktische Ausbildung II

Die Praktische Ausbildung umfasst mindestens 700 Behandlungsstunden im eigenen Vertiefungsverfahren mit mindestens sieben Behandlungsfällen unter Supervision. Davon entfallen

1. mindestens 500 Behandlungsstunden mit mindestens fünf Fällen auf den stationären Bereich und mindestens zwei Fällen auf den ambulanten Bereich.

2. mindestens 200 Behandlungsstunden mit mindestens sechs Fällen auf den ambulanten Bereich.

II. Praktische Ausbildung I

1. Die Ausbildung erfolgt stationsnah und bindet Psychotherapeuten in Ausbildung in den Arbeitsalltag ein. Begleitend finden behandlungstechnische Seminare statt (möglichst zusammen mit der ärztlichen Weiterbildung).

2. Obligatorische Aufgaben und Tätigkeiten (unter Anleitung und Supervision): Erstuntersuchungen, Selbst- und Fremdanamnese, Befunderhebung und -dokumentation, Einzel- und Gruppenpsychotherapien, Falldokumentation. Dabei behandeln die Ausbildungsteilnehmer über einen längeren Zeitraum mindestens 20 Patienten unter Supervision. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere soziale Partner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

3. Psychotherapeuten in Ausbildung führen eigenständig versorgungsrelevante Tätigkeiten durch, deren Anforderungen und Schweregrad entsprechend dem individuellen Kompetenzfortschritt zunehmen. Eigenständige Tätigkeiten sind dabei Tätigkeiten, die die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, eigenständig zu übernehmen.


BPK

III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

Supervision

Führt eine Ausbildungsstätte die Ausbildung in einem vertieften Verfahren durch, dessen wissenschaftliche Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie noch nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und stehen nicht genug Supervisoren zur Verfügung, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, können Personen mit einer Approbation als Psychotherapeut, die mindestens 700 Behandlungsstunden mit mindestens sieben Fällen in dem Verfahren tätig waren, das Gegenstand der Praktischen Ausbildung ist, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren anerkannt werden.

Entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung für Verfahren, die vor Inkrafttreten des Reformgesetzes wissenschaftlich anerkannt wurden, wegen der bislang fehlenden Übergangsregelung aber nicht über genügend Supervisoren mit den o. g. Qualifikationen verfügen



III. Praktische Ausbildung Approbationsordnung

Supervision

Führt eine Ausbildungsstätte die Ausbildung in einem vertieften Verfahren durch, dessen wissenschaftliche Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie noch nicht länger als sechs

Änderung gegenüber Entwurf vom 23.09.2010:
 Ausweitung der Übergangsregelungen für Supervisoren in Verfahren, die vor dem Reformgesetz neu wissenschaftlich anerkannt wurden

tätig waren, das Gegenstand der Praktischen Ausbildung sind. Der Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren anerkannt werden.

Entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung für Verfahren, die vor Inkrafttreten des Reformgesetzes wissenschaftlich anerkannt wurden, wegen der bislang fehlenden Übergangsregelung aber nicht über genügend Supervisoren mit den o. g. Qualifikationen verfügen